

Rahmenkonzept zum Kinderschutz in den städtischen Kinderhäusern der Stadt Überlingen



Rosa – Wieland - Kinderhaus

Stand: 03/2025

[Stadt Überlingen](#)

Abteilung Bildung, Jugend & Sport

Christophstraße 1

88662 Überlingen

Telefon: 07551 / 99-1022

E-Mail: k.brehm@ueberlingen.de

Internet: www.ueberlingen.de

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Potential- und Risikoanalyse	5
3. Prävention	7
3.1 Präventive Maßnahmen beim Personal.....	7
3.2 Präventive Maßnahmen durch persönliche Einstellung und Werte	9
3.2.1 Werte	9
3.2.2 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende	10
3.2.3 Selbstverpflichtungserklärung für Externe.....	10
3.3 Präventive Maßnahmen mit Kindern	10
3.4 Leitlinien bei alltäglichen Situationen	11
3.4.1 Schlafen.....	11
3.4.2 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege	12
3.4.3 Wickeln	13
3.4.4 Essen	13
3.4.5 Regeln	14
3.4.6 Umgang mit Beißverhalten.....	16
4. Körperliche Bildung / Sexualerziehung von Kindern.....	18
4.1 Was bedeutet dies für den pädagogischen Alltag.....	18
4.2 Zusammenarbeit mit den Eltern	18
5. Intervenierende Maßnahmen in Kriesensituationen	20
5.1 Maßnahmen nach § 45 ff. SGB VIII	20
5.2 Verfahren nach § 8a SGB VIII	21
6. Adressen und Kontakte im Bereich Kinderschutz	22
7. Anlagen.....	23

Einleitung

Kinderhäuser leisten einen wichtigen Beitrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie fördern die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder.

Unsere städtischen Betreuungseinrichtungen sollen ein sicherer Hafen zum Schutz für Kinder sein. Missbrauch und Gewalt jeglicher Art kann sich jedoch in allen Bezugssystemen von Kindern wiederfinden. Die Information darüber erreicht die Einrichtung auf verschiedenen Wegen. Dies kann über das Kind oder weitere Kinder sein, über Vertrauenspersonen des Kindes, über die Eltern oder auch über die bereits eingeschaltete Polizei.

Den pädagogischen Fachkräften ist die Anwendung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII umfassend bekannt. Oft beziehen sich diese Fälle auf das persönliche Umfeld der betroffenen Kinder. Für den Fall des Verdachts von Missbrauch oder Gewalt innerhalb der Kinderhäuser dient das vorliegende Kinderschutzkonzept aller städtischen Kinderhäuser.

Mit diesem Kinderschutzkonzept möchten wir eine gemeinsame Kultur im grenzachtenden Umgang in der Kindertagesbetreuung aufbauen. Das Konzept definiert Leitlinien bei alltäglichen Situationen und Verhaltensschritte bei Verdachtsfällen.

1. Rechtliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Ziele dieser Gesetze sind der intervenierende und der präventive Kinderschutz. Jeder Träger ist verpflichtet, mit den Kinderhäusern ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept unter Berücksichtigung der „Orientierungseckpunkte zu Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Tageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege (Stand 22.03.2022)“ zu entwickeln, anzuwenden, zu überprüfen und fortzuschreiben.

§ 1631 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Inhalt und Grenzen der Personensorge

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Das **SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe (KJHG))** ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren und Risiken für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl, dieses zu verbessern und bestehende Hilfeleistungen zu optimieren, um die Gefahrensituationen früher zu erkennen, zu erfassen und entsprechend zu handeln.

Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Dies sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dabei ist es irrelevant, ob dies durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten geschieht (vgl. auch § 1666 BGB, gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben Mitarbeitende Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien besteht ein Anspruch auf Beratung durch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

2. Potential- und Risikoanalyse

Eine Potential- und Risikoanalyse bildet die Basis des Schutzkonzeptes. Sie ist für die Kinderhäuser bzw. Kinderhäuser jeweils einrichtungsspezifisch zu erstellen und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Potential- und Risikobereiche.

Durch die Berücksichtigung von pädagogischen Potentialen und die Identifizierung von Risikobereichen können geeignete vorbeugende Maßnahmen entwickelt werden

Mit einer Potential- und Risikoanalyse sind folgende Ziele verbunden:

- Identifizierung bestehender Potenziale und Risiken
- Durchführung einer Wahrscheinlichkeitsprognose/Risikobewertung
- Festschreibung von Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen um Risiken zu vermindern (z.B. Verfahren und Verantwortungen beschreiben, wie mit schwierigen Situationen, bestehenden Risiken und möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag, Aufsichtspflichtverletzungen, Fürsorgepflichten und Gefahrensituationen umgegangen wird);
- Ermittlung und Festschreibung präventiver Schutzfaktoren als Potential der Einrichtung.

Die Potential- und Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

- Strukturelle Potentiale und Risiken

Personalgewinnung (für Macht und Missbrauch sensibilisierte Bewerbungs- und Einstellungsverfahren und -kriterien), Umgang mit Verstößen und Vergehen, Führungsstil (Entscheidungsstrukturen, Rollen- und Aufgabenklarheit,

Entscheidungswege, Hierarchien), Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte.

- Arbeitsfeldspezifische Potentiale und Risiken

Umfeld der Kindertageseinrichtung (Praktikantinnen/Praktikanten, Ehrenamtliche, Servicekräfte, Eltern/Personenberechtigte, Besucherinnen/Besucher etc.), sensible Situationen im Alltag (z.B. Schlafen, Pflege, Hygiene, Essen, etc.), Kinder mit besonderen Bedarfen und Behinderungen, Konflikt- und Krisensituationen, Aktivitäten, physisches Umfeld, Risikozeiten, Übergänge im Tagesablauf und Stresssituationen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse.

In Bezug auf die Raumgestaltung sollen gleichermaßen Überschaubarkeit als auch ein Rahmen für die freie Entfaltung der Kinder gesichert werden.

- Haltung und Aufgaben der Träger

Überprüfung bereits vorhandener Schutzkonzepte, Verhaltenskodizes, Werte und Normen, klare an Fachlichkeit orientierte und transparente Strukturen, Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Kinderrechte, Richtlinien zum grenzachtenden Umgang, Fachwissen zum

Kinderschutz, pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept, Organisationskultur, Dokumentation und Datenschutz, arbeitsrechtliche Maßnahmen.

Die Potential- und Risikoanalyse wird im zweijährigen Rhythmus von der einzelnen Kindertageseinrichtung bearbeitet. In einem Reflexionsprozess setzt sich das Kinderhausteam mit den Strukturen, mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Konzept unter Berücksichtigung eines grenzachtenden Miteinanders, auseinander. Die Ergebnisse werden bei der Weiterentwicklung des Kinderhauses berücksichtigt.

3. Prävention

Zum Verständnis von Prävention vor Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt als wichtiges Merkmal der Überlinger Kinderhäuser, gehört eine breite Vielfalt an Regeln, Maßnahmen, Mechanismen sowie die Sensibilisierung auf allen Ebenen.

Neben gesetzlichen Vorgaben gibt es in den städtischen Kinderhäuser Konzeptionen, Partizipationsmöglichkeiten, Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement, Personalförderung und –weiterbildung sowie Kommunikationsstrukturen.

In unserer pädagogischen Arbeit setzen wir die Prävention durch verschiedene Angebote um, wie das Präventionsprogramm „Echte Schätze“, Materialien wie Gefühlekofter sowie Bilderbücher, Geschichten, Gesprächskreise und Kinderkonferenzen.

Zu den präventiven Angeboten der städtischen Kinderhäuser gehören das Auslegen von Materialien zum Thema Kinderschutz sowie der städtischen Kinderschutzkonzeption.

Der präventive Teil des Kinderschutzkonzeptes dient dazu transparente und klare Absprachen mit den Fachkräften der städtischen Kinderhäuser zu entwickeln.

3.1 Präventive Maßnahmen beim Personal

Präventive Maßnahmen in Bezug auf das Personal bedeutet u. a. den aktiven Schutz von Schutzbefohlenen in der Auswahl und Entwicklung von Personal verbindlich zu berücksichtigen. Hierdurch soll das Risiko von Übergriffen von Mitarbeitern vermindert werden.

Personalauswahl

- Eine strukturierte Personalauswahl kann zwar eine spätere Missbrauchstäterschaft nicht ausschließen, allerdings können potenzielle Täter durch entsprechende Maßnahmen und Fragen abgeschreckt werden.
- Alle Bediensteten müssen bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Verhaltenscodex für pädagogisches Fachpersonal / beim Anforderungsgespräch

Personalentwicklung

- Zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für die potenzielle Möglichkeit eines Missbrauchs werden gezielte sowie kontinuierliche Fortbildungen durchgeführt.
- Das entwickelte Schutzkonzept wird im Rahmen von Mitarbeiterschulungen sowie Teambesprechungen vorgestellt und ausführlich erläutert.

Beschwerdemöglichkeiten

- Für Mitarbeitende müssen ausreichende Möglichkeiten zur Beschwerde vorliegen. Sie können sich direkt an die Leitung der Abteilung Bildung, Jugend, Sport wenden oder Kontakt mit dem Personalrat aufnehmen.

Einarbeitung

- Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept und die Konzeption sind dabei feste und verbindliche Bestandteile des Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Männliche Fachkräfte werden für die Themen Körperlichkeit, Geschlechterbilder und das Spannungsverhältnis „Mann in der Kita“ sensibilisiert.
Den neuen Mitarbeitenden werden entsprechende Verfahrensabläufe erläutert. Sie wissen, dass „kollegiales Einmischen“ ein reflektierter Bestandteil des gewollten, aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsmaßnahme darstellt.
- Praktikanten und FSJ-Kräfte werden von ihrer Anleitung am ersten Tag der Arbeitsaufnahme über das Schutzkonzept informiert. In der Probezeit-Beurteilung wird der grenzachtende Umgang im Schutzkonzept thematisiert.
- Neue Mitarbeitende stellen sich bei den Familien vor, damit diese über neue Bezugspersonen informiert sind.
- Unsere Kooperationspartner im Haus werden ebenfalls durch die Einrichtungsleitung in das Schutzkonzept sowie in die Konzeption des Kinderhauses eingewiesen.

Teamsitzungen

- Einmal wöchentlich findet eine Teamsitzung mit dem Gruppenteam, alle zwei Wochen städt. MitarbeiterInnen im Haus Ü3+U3 und einmal im Monat das Gesamtteam mit Stiftung KBZO statt. Dabei werden alle Inhalte protokolliert und sind für alle Beschäftigten frei zugänglich.
- Inhalte der Teamsitzungen sind: Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit, Informationen von Trägerseite, Informationen von Leiter/innenbesprechungen, Fallbesprechungen, Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat, Erstellung und Auswertung von Eltern- und Kinderreflexionen, ...
- Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Teamsitzungen regelmäßig, z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ miteinbezogen.
- Zuständigkeiten werden mit dem Team gemeinsam festgelegt, in Maßnahmenplänen dokumentiert und eingehalten,
- Laufende Prozesse werden für die Mitarbeitenden transparent gemacht.

Sitzungen auf Leitungsebene / Gespräche mit Träger

- Das Sachgebiet Kindertageseinrichtungen ist Teil der Abteilung Bildung, Jugend, Sport in der Stadtverwaltung Überlingen
- Es findet ein regelmäßiger mindestens halbjährlicher Austausch mit dem Träger auf Leitungsebene statt.
- Inhalte sind die gegenseitige Informationsweitergabe, die Klärung gegenseitiger Erwartungen, Fallbesprechungen, Gesetzesänderungen, Platzvergabe, Elternbeiträge, Bedarfsplanungen, Haushaltsbelange u.a.
- Der Träger (insb. die Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen und die Abteilungsleitung Bildung, Jugend, Sport) steht der Einrichtungsleitung grundsätzlich jederzeit für alle Anliegen zur Verfügung.
- Mitarbeitende und Eltern können sich ebenfalls auf kurzem Weg jederzeit mit allen Anliegen an die vorgenannten Trägervertreter wenden.

Dienstpläne

- Wir halten bei der Besetzung der einzelnen Gruppen die gesetzlichen Vorgaben vom KVJS in Bezug auf den Personalschlüssel ein. Die Arbeits- und Verfügungszeiten sind im Dienstplan fest verankert.
- Im Falle eines höheren Personalausfalls werden die Dienstpläne an die aktuelle Situation angepasst, sodass die Aufsichtspflicht und gesetzlichen Vorgaben gewährleistet sind. Es hat oberste Priorität den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen. Ein Stufenverfahren über den Umgang mit höherem Personalausfall wurde hierzu erstellt.

3.2 Präventive Maßnahmen durch persönliche Einstellung und Werte

Die persönliche Einstellung, Werte und Überzeugungen sind die, welche in Sozialisations- und Reflexionsprozessen erworben wurden und neben Wissen und Können Einfluss auf die Orientierung des Handelns nehmen. Im Kontext Kindertagesbetreuung ist die Auseinandersetzung mit der eigenen persönlichen Einstellung, Werte und Überzeugungen von immenser Bedeutung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkräfte in den städtischen Kinderhäusern, im Sinne des Kinderschutzes, die Bedürfnisse und Rechte der Kinder achten und der Wille sich hierfür einzusetzen vorherrscht.

3.2.1 Werte

Folgende Werte sollen für uns im Mittelpunkt stehen:

Die Kinder...

- stehen im Mittelpunkt.
- werden in ihrer Einzigartigkeit wahrgenommen und wertgeschätzt.
- entwickeln Toleranz durch gelebte Vielfalt und Vielfältigkeit in allen Facetten.
- sammeln Erfahrungen mit allen ihren Sinnen.
- entwickeln sich aktiv und selbstbestimmt in ihrem eigenen Tempo.
- werden entsprechend ihrer Interessen begleitend unterstützt.
- erfahren Sicherheit durch eine konstante und vertrauensvolle Bindung.
- gestalten und leben Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern.
- erleben demokratische Gemeinschaft.

Wir...

- nehmen unsere Verantwortung im Bereich Kinderschutz wahr. Dies gewährleisten wir durch ein Konzept, welches wir verbindlich anwenden und regelmäßig überprüfen.
- der Träger und das Fachpersonal bilden eine Einheit.
- leben einen vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang.

-
- schätzen Vielfalt als Bereicherung im kollegialen Miteinander.
 - sehen Kommunikation als Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit.
 - erarbeiten gemeinsame Ziele, Wege dahin und Visionen.
 - reflektieren diese Prozesse regelmäßig und entwickeln uns und unsere Qualität kontinuierlich weiter.

In der Erziehungspartnerschaft....

- sehen wir uns als Ergänzung zur Familie, denn das sind die wichtigsten Bezugspersonen und Experten des Kindes.
- berücksichtigen wir die individuelle Lebenswelt der Familie.
- sind Vertrauen und Respekt die grundlegenden Voraussetzungen für das Wohlbefinden Aller.
- beobachten und begleiten wir die Bildungswege des Kindes gemeinsam.
- ist uns ein regelmäßiger Austausch z.B. durch Elternbeiratssitzungen, Elternabende, „Tür- und Angelgespräche“ sowie Entwicklungsgespräche zum gegenseitigen Verständnis wichtig.

3.2.2 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende

In diesem Konzept sowie ergänzend in der Selbstverpflichtungserklärung sind die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz klar benannt, insbesondere im Umgang mit den zu betreuenden Kindern sowie im Zusammenhang zwischen Nähe und Distanz im professionellen Setting einer Kindertageseinrichtung.

Mit der Vereinheitlichung der Kinderschutzregelungen der städtischen Kinderhäuser in einem städtischen Konzept zum Kinderschutz geben alle Mitarbeitende schriftliche Selbstverpflichtungserklärungen über die Anwendung dieser Werte ab.

Das Konzept zum Kinderschutz und die Selbstverpflichtungserklärung wird den neuen Mitarbeitenden zur Unterschrift vorgelegt (siehe Anlage).

Bei Neueinstellungen ist eine sogenannte Selbstverpflichtung ein Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden sind als Anlage der Kinderschutzdokumentation in den Kinderhäusern aufzubewahren.

3.2.3 Selbstverpflichtungserklärung für Externe

Externe werden ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Kinderschutz nach diesem Konzept eingewiesen.

Auch sie haben eine Selbstverpflichtungserklärung vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen schriftlich abzugeben. Diese unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls als Anlage der Kinderschutzdokumentation in den Kinderhäusern aufzubewahren.

3.3 Präventive Maßnahmen mit Kindern

Im Mittelpunkt der präventiven Erziehung steht die Stärkung der Kinder. Zu ihrem eigenen Schutz brauchen Kinder situationsorientierte Gesprächsmöglichkeiten, in denen sie in einem geschützten

Rahmen beispielsweise über Sexualität, ihre eigenen Rechte und über die Risiken des sexuellen Missbrauchs sprechen können.

Eigeninitiative und Selbstbestimmung der Kinder soll gefördert werden. Wichtiger Bestandteil ist die Förderung der emotionalen Kompetenzen, dazu gehören das Wissen über eigene Gefühle, die Fähigkeit Gefühle auszudrücken und zu regulieren. Kinder müssen sich in einer Gruppe behaupten, mit anderen kooperieren und Konflikte gewaltfrei lösen können.

Sie brauchen Alltagserfahrungen in denen ihre persönlichen Grenzen geachtet, ihre Meinung wertgeschätzt und ihre Beteiligung/Mitgestaltung gewünscht ist. Denn Partizipation ist ein wichtiger Schutzfaktor. Dafür ist eine gute Gesprächs- und Beteiligungskultur zu etablieren, die gewährleistet, dass Kinder altersgerecht an alle Entscheidungen beteiligt werden.

Kinder sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen. Abwertende Bemerkungen über den Körper anderer sollten nicht zum Umgangston gehören. Das Recht auf körperliche Selbstbestimmung verlangt, dass Kinder zu Fortschritten in der Selbstständigkeit ermutigt werden. Mädchen und Jungen sollen wissen und erleben, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen können und andere sie nicht einfach ungefragt anfassen dürfen – auch dann nicht, wenn es „nur nett gemeint“ ist.

(Quelle <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention>)

Zum Schutz des Kindes und anderer Kinder, sowie den anwesenden Erwachsenen behalten wir uns vor, dem Kind körperlich eine Grenze, Halt und Sicherheit zu geben.

3.4 Leitlinien bei alltäglichen Situationen

Wiederkehrende alltägliche Situationen, die besonders Raum für ein übergriffiges Verhalten möglich machen können, wurden in der gemeinsamen Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes besonders beachtet. Um hier den Schutz zu gewähren, wurden folgende Leitlinien, die einen grenzachtenden Umgang achten, erarbeitet.

3.4.1 Schlafen

In unseren Kleinkindgruppen, sowie auch im Ganztagesbetrieb ist das Thema Schlafen bzw. Ruhen wichtig. In Einzelfällen kommt es auch im Kinderhausbetrieb ohne Ganztagesbetreuung dazu, dass Kinder ein Schlafbedürfnis haben, dem wir entsprechend nachkommen.

Schlaf und/oder ausreichend Ruhephasen benötigen Kinder für ihre natürliche Entwicklung. In der Kindertageseinrichtung entsteht in der Schlafsituation eine besondere Nähe, daher ist in diesem besonderem Rahmen Schutz zu gewähren.

Im Hinblick auf einen adäquaten Kinderschutz gelten in unseren Kinderhäusern folgende Handlungsleitlinien, die einem grenzachtenden Umgang folgen:

- Im Tagesablauf werden Ruhe-/Schlafzeiten altersentsprechend eingeplant und berücksichtigt. Die Abläufe und Strukturen sind für alle klar und transparent.
- Kein Kind muss schlafen aber jedem Kind sollte das Bedürfnis nach Schlaf befriedigt werden. Schlaf ist ein Grundbedürfnis das nicht missachtet werden darf.

- Jedes Kind hat seinen eigenen Ruhe- oder Schlafplatz.
- Im Bereich der Kinder unter 3 Jahre werden individuelle Schlafzeiten und Schlafplätze, die dem Kind Sicherheit vermitteln, angeboten (z.B. Schlafen im Kinderwagen, Schlafkörbchen, Schlafsack, ...).
- Wir gestalten unsere Schlafräume so, dass insbesondere die Ü3-Kinder sich selbstständig schlafen legen und aufstehen können.
- Jedes Kind entscheidet, ob es sich zum Schlafen umziehen möchte. Die Regel ist, dass Unterwäsche bzw. eine Windel getragen wird.
- Vor dem Schlafen erfährt jedes Kind mit dem Wickeln ein zugewandtes Ritual nach Kneipp.
- Die Kinder können sich an die Fachkraft kuscheln, wenn das Bedürfnis vom Kind ausgeht. Die Fachkraft sucht nicht die körperliche Nähe des Kindes.
- Für jeden Schlafraum ist eine Schlafwache (auch technisch oder organisatorisch) sichergestellt.
- Kein Unbefugter hat, während Kinder schlafen, Zutritt zu den Schlafräumen.
- Der Schlafraum ist mit einem Babyphone mit Kamera ausgestattet.

3.4.2 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Wir verstehen unsere Aufgabe darin, dass wir die Kinder in ihrem Tun hauptsächlich sprachlich begleiten und unterstützen. Ziel ist es, dass die Kinder altersentsprechend und so eigenständig wie bereits möglich agieren. Die Toilettensituation in unseren Kinderhäusern ist halboffen gestaltet, d.h. es sind mehrere Kindertoiletten mit Trennwänden dazwischen.

Für unsere Kinderhäuser gelten folgende Handlungsleitlinien, die einem grenzachtenden Umgang folgen:

- Wir achten die Grenzen der Kinder, bspw. schauen wir nicht ungefragt über die Toilettentüre oder öffnen diese ungefragt, sondern bitten die Kinder vorher um Erlaubnis.
- Kinder entscheiden, von welcher Fachkraft oder befähigter Hilfskraft sie Unterstützung wollen.
- Wenn wir bemerken, dass ein Kind Hilfestellung benötigt, bieten wir fragend unsere Hilfe an. Sollte das Kind darum bitten, kommen wir.
- Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich und kündigen den Kindern vorher an, was wir tun.
- Die Kinder können entscheiden, wo sie sich bspw. beim Einnässen umziehen möchten. Wir achten ihre Grenzen, z.B., wenn diese sich lieber in der Toilettenkabine umziehen möchten.
- Kinder werden durch eine pädagogische Fachkraft oder befähigte Hilfskraft nur dann geduscht, wenn es unbedingt notwendig ist, z.B. beim Spucken oder starken Einkoten. Bevor eine pädagogische Fachkraft oder befähigte Hilfskraft ein Kind duscht, gibt sie einer weiteren pädagogischen Fachkraft hierüber Bescheid.
- Im Ü3-Bereich gibt es für die Kinder die Möglichkeit die Türe der Toilette zu schließen, über deren Nutzung entscheidet das Kind.

- Die Kinder entscheiden, ob z.B. ein anderes Kind gemeinsam mit auf die Toilette darf. Auch kann es in den Waschräumen dazu kommen, dass Kinder sich ihre Geschlechtsteile zeigen. Sofern das für alle beteiligten Kinder in Ordnung ist, dürfen dies die Kinder auch.
- Das Eincremen mit Sonnencreme führt das Kind möglichst eigenständig durch. Die Fachkraft oder befähigte Hilfskraft leistet bei Bedarf Hilfestellung, um Verbrennungen vorzubeugen.

3.4.3 Wickeln

Der Wickelprozess bietet Möglichkeit des Beziehungsaufbaus und gegenseitiger Wertschätzung unter Einbeziehung partizipativen Agierens.

Für unsere Kinderhäuser gelten folgende Handlungsleitlinien, die einem grenzachtenden Umgang folgen:

- Der Wickelprozess wird von einer dem Kind vertrauten Fachkraft oder vertrauten befähigten Hilfskraft begleitet.
- Die pädagogische Fachkraft lädt das Kind zum Wickeln ein. Signalisiert das Kind bspw. noch was fertig spielen zu wollen lässt die pädagogische Fachkraft oder die befähigte Hilfskraft dem Kind diese Zeit.
- Die Wickelbereiche sind so konzipiert, dass ein größtmögliches eigenständiges Erreichen ermöglicht wird, z.B. Treppen.
- Die Kinder können entscheiden, ob sie im Stehen oder Liegen gewickelt werden möchten.
- Wir versprachlichen unser Tun so, dass jedem Kind die nachfolgende Handlung bewusst ist.
- Unser Sprachkonzept sieht vor, dass wir die Geschlechtsteile korrekt benennen
- Es gibt ein gemeinsam im Team entwickeltes Konzept, welches beschreibt wie ein Wickelprozess abläuft.

3.4.4 Essen

Die Essenssituation in den Kinderhäusern erhält in den Ganztageseinrichtungen einen besonderen Stellenwert, da es sich oft um die meisten Mahlzeiten des Kindes am Tage handelt. In unserer Haltung berücksichtigen und respektieren wir das Selbstbestimmungsrecht jedes Kindes.

Unsere Verantwortung sehen wir darin, den Kindern eine gesunde und ausgewogene Ernährung anzubieten und Tischsitten partizipativ zu gestalten. Wichtig ist uns, die Kinder zu motivieren, unbekannte Speisen zu probieren und sich so eine eigene Meinung zu bilden. Es gilt der Grundsatz, dass Geschmäcker sich im Laufe der Zeit verändern können. Selbstreflexion ist dabei ein wesentliches Tool: Wie wirken sich meine eigenen Ess-Erfahrungen auf mein berufliches Handeln aus.

Die Entscheidung der Kinder wird von uns akzeptiert. Sollte das Gesundheitswohl der Kinder beeinträchtigt sein, da das Kind bspw. über einen längeren Zeitraum hinweg, wenig bis nichts isst, suchen wir das Gespräch mit den Eltern. Ein Entzug des Essen- und Getränkeangebots aus erzieherischen Gründen gehört nicht zu unserer Pädagogik.

- Die Kinder entscheiden wann und wieviel sie essen. Die Ausnahme bilden hier medizinische Gründe, die bspw. aufgrund einer Allergie Lebensmittel verbieten.

- Wir respektieren religiöse Speisevorschriften und die kulturelle Vielfalt.
- Wir unterstützen eine angenehme und entspannte Tischatmosphäre.
- Wir beginnen gemeinsam mit einem Ritual das Mittagessen.
- Die Kinder können den Bestecksatz eigenständig auswählen um ausprobieren zu können.
- Das Kind hat das Recht, selbstbestimmt zu entscheiden von welchen Speisen es kosten möchte.
- Die Mahlzeiten werden gemeinsam mit den Kindern der Stiftung KBZO im Zuge der inklusiven Arbeit eingenommen
- Die Kinder können sich über einen gebildeten Speiseplan selbständig über das Mittagessen informieren.
- Jedes Kind bekommt einen Nachtisch, unabhängig davon, wieviel es von der Hauptspeise gegessen hat.
- Das Kind entscheidet, wann es satt ist.
- Wenn mehrere Kinder das Essen beendet haben, können sie aufstehen.
- Wir ermöglichen es den Kindern, jederzeit ihren Durst zu löschen.
- Essen ist kein Instrument zu Belohnung oder Bestrafung.

3.4.5 Regeln

Elementare Regeln zur Sicherheit sind zu jeder Zeit zu gewähren und nicht diskutierbar. Alle weiteren einrichtungsspezifischen Regeln, die ein Leben in der Gemeinschaft nötig machen, werden altersentsprechend mit den Kindern besprochen und festgelegt. Bei der Regelerstellung werden die entwicklungsspezifischen Fähigkeiten berücksichtigt.

Im Hinblick auf den Kinderschutz ist der partizipative Umgang mit Regeln ein Grundpfeiler des präventiven Kinderschutzes. Gerade im Bereich Regeln und Nichteinhaltung von Regeln können Erwachsene ihre Machtposition ausnutzen. Kinder lernen in unseren Kinderhäusern bereits von Anfang an, dass besprochene Regeln gleichwohl für Erwachsene gelten und keine willkürliche Handhabe (Strafen, Beschämen oder Ähnliches) erlaubt ist.

Für unsere Kindertageseinrichtung gelten folgende Handlungsleitlinien, die einem grenzachtenden Umgang folgen:

- Es gilt der Grundsatz so viele Regeln wie nötig, so wenig Regeln wie möglich.
- Besprochene Regeln gelten für alle Beteiligten im Kitaalltag gleich, auch für die Fachkräfte.
- Regeln müssen für Kinder nachvollziehbar sein. Wir achten darauf, dass die Kinder wissen, warum es sinnvoll ist, die Regel einzuhalten.
- Jede Regel ist so (einfach) gestaltet, dass die Kinder sie verstehen. Wir versuchen Regeln zu visualisieren.
- Unsere Regeln werden so gestaltet, dass diese für die Kinder erreichbar und zu bewältigen sind.
- Die Regeln werden im Morgenkreis immer wieder spielerisch wiederholt und vergegenwärtigt.

-
- Wir sprechen uns klar gegen eine willkürliche Handhabe aus, daher müssen die bestehenden Regeln für alle (Kinder und Fachkräfte) transparent sein und sich an der Entwicklung des Kindes orientieren.
 - Bei Nichteinhaltung von besprochenen Regeln sind Konsequenzen sachbezogen, altersentsprechend und für alle nachvollziehbar. Beobachten die päd. Fachkräfte, dass immer wieder die gleichen Regeln gebrochen werden, wird dies im Gesamtteam reflektiert und mit der Kindergruppe besprochen, wie wir zukünftig damit umgehen.

Regeln im Rosa-Wieland-Kinderhaus

- Wir begrüßen jedes Kind am Morgen und achten darauf, dass sich das Kind von den Eltern verabschiedet.
- Während der „Bringzeit“ ist die Gruppentüre geschlossen, damit die Kinder in Ruhe ankommen können.
- Ab 8.30 Uhr dürfen die Kinder mitentscheiden, wo sie spielen möchten und melden sich ab.
- Eigene Spielsachen werden nur in der Eingewöhnung oder am Spielzeugtag mit in die Einrichtung gebracht. Taschenmesser sind verboten.
- Räume, wie Turnhalle und Werkstatt werden in der Regel betreut.
- Beim Spielen im OG dürfen die Kinder den Flur nur bis zum Sanitärbereich nutzen. Das Spiel an der Treppe oder vor dem Büro ist untersagt.
- Jedes Kind darf Trinken, wann es will.
- Jedes Kind darf ungestört die Toilette besuchen.
- Wir achten darauf, dass jedes Kind sein Vesper selber ißt (Ausnahme Tauschtag).
- Sobald mehrere Kinder mit dem Vesper um 9.00 Uhr oder der Snacktime um 12.00 Uhr fertig sind, dürfen sie mit einer Erzieherin aufstehen und zum Spielen. Eine weitere Bezugsperson bleibt mit den „Langsam Essern“ noch am Tisch.
- Es wird täglich gemeinsam aufgeräumt.
- Im Morgenkreis wird unter anderem auch das Sozialverhalten untereinander reflektiert und immer wieder die Regeln kindgerecht besprochen.
- Im Garten dürfen keine Spielsachen mit auf den Kletterturm genommen werden.
- Stöcke sind im Garten untersagt.
- Die Rutsche ist nur abwärts zu nutzen.
- Kein Kind darf auf den Zaun klettern.
- Die Kinder verabschieden sich beim Abholen vom päd. Personal und verlassen gemeinsam mit den erziehungsberechtigten das Gelände.
- Kinder dürfen nicht alleine auf die Straße treten.
- Jedes Kind benötigt der Jahreszeit entsprechende Kleidung.

3.4.6 Umgang mit Beißverhalten

Beißen kommt bei Kindern zwischen 12 Monaten und drei Jahren häufiger vor und kann ganz unterschiedliche Gründe haben. Sehr selten spricht man von tatsächlich aggressiv motiviertem Verhalten. Es handelt sich um einen ganz normalen Entwicklungsabschnitt des Kindes.

Wichtig ist es herauszufinden, worin die Ursachen für das Beißen liegen, denn diese müssen nicht unbedingt negativ begründet sein. Dennoch sind solche Verhaltensweisen tiefe Grenzüberschreitungen dem anderen Kind gegenüber und die Kinder sind auf die Unterstützung des Erwachsenen angewiesen solche Verhaltensweisen in die richtigen Bahnen zu lenken.

Es lassen sich drei große Bereiche ausmachen, die als Ursache für das Phänomen Beißen in Frage kommen können:

Die kindliche Entwicklung

Zur Entwicklung kleiner Kinder gehört es, dass sie ihre Welt mit dem Mund erkunden. Bausteine, Krümel auf dem Fußboden, alles, was ihnen in das Blickfeld gerät, wird mundmotorisch erforscht. Auch Zahnen kann ein Grund für Beißverhalten sein. Das Kind erlebt und begreift seine Umwelt in dem es mit seinem Mund erkundet, warum nicht auch mein Gegenüber?

Sich in das Empfinden des anderen Kindes hinein zu fühlen übersteigt noch den Entwicklungsstand des Kleinkindes. Das Kind selbst spürt den Schmerz nicht, den es bei seinem Gegenüber verursacht. Es kann sein, dass ein anderes Kind das wahrnimmt und imitiert nach dem Motto: „Ich will auch so beachtet werden!“ Das Beißverhalten kann also auch ein Imitationsverhalten sein.

Die Umgebung

Bei manchen Kindern führen fehlende Rückzugsmöglichkeiten und übermäßig viele Reize zu einer erhöhten Anspannung, die dazu führt, dass mit Beißen reagiert wird. Auch Überstimulation durch zu viele Spielsachen, zu viele Eindrücke und ein zu hektischer Tagesablauf können zu Stress führen, was das Bedürfnis nach Spannungsabbau zur Folge hat.

Die kindlichen Emotionen

In den ersten drei Lebensjahren müssen Kinder noch ein Gespür entwickeln für ihren eigenen Körper, für ihre Empfindungen und für ihre Emotionen.

Unbefriedigte Bedürfnisse wie z.B. Hunger, Müdigkeit können zu Unzufriedenheit und ebenfalls zum Beißen führen. Insbesondere dann, wenn Kinder frustriert sind oder ihren Ärger ausdrücken wollen, es aber sprachlich noch nicht können, verleihen sie ihrem Frust durch Beißen Ausdruck. Hohe Anspannung und Ängste werden von manchen Kindern ebenfalls auf diese Weise abgebaut (Gutknecht 2012).

Aber was kann man tun?

Wichtig ist, das Kind sorgfältig zu beobachten, damit die Ursachen für das Beißen herausgefunden werden können. Möglicherweise lassen sich relativ schnell Zusammenhänge zwischen Situationen

und Reaktionen des Kindes feststellen. Es kann sinnvoll sein, sich Notizen zu den Situationen zu machen.

Wenn das Kind gebissen hat, braucht es möglichst zeitnah eine Reaktion des Erwachsenen, da es sonst keinen Bezug mehr zu seinem Beißen herstellen kann:

- Das Kind wird ernst und mit fester Stimme angesprochen.
- Es muss dem Kleinkind klar sein, dass das Beißen keine akzeptierte Handlungsweise ist.
- Wichtig ist es außerdem, dem Kind die Situation zu beschreiben.
- Kinder brauchen unsere Hilfe, um angemessene Verhaltensweisen zu erlernen, z. B. bei einem Streit um Spielzeug: „Du hast Anna mit deinen Zähnen weh getan. Du hast sie gebissen. Sie wollte deinen Laster haben Du kannst sagen: Nein, Anna.“
- Kleinkinder brauchen dann Alternativen. Ganz gleich, was die Ursache für das Beißen darstellt, brauchen Kinder andere Wege aufgezeigt.
- Kinder, die durch Stress und Überreizung beißen, brauchen Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten. Die körperliche Entwicklung ist häufig noch nicht so weit vorangeschritten, dass sie das Bedürfnis für Ruhe selbst wahrnehmen und für sich beanspruchen. Es braucht die Unterstützung eines Erwachsenen.
- Im Umgang mit den Eltern versprachlichen wir was geschehen ist ohne den Namen des anderen beteiligten Kindes zu nennen. Wir nehmen dabei die Sorge und die Nöte von Eltern ernst.
- Beißen in der Gruppe führt stets zu einer sofortigen Besprechung nach der Kontaktzeit im Team. Fragestellungen sind dabei unter anderem: War es ein einmaliges Verhalten? Ist dieses Verhalten öfters zu beobachten? Handelt es sich bereits um eine Problemlösestrategie für das Kind?
- Die pädagogischen Fachkräfte beobachten, dokumentieren und versuchen die Bedingungen die das Beißverhalten herausfordern zu erkennen. Wenn möglich beseitigt das Team die Bedingungen die dazu beitragen haben, dass Beißverhalten herausgefordert wird.

(Quelle: Der Paritätische Bayern, Wenn Kinder beißen)

4. Körperliche Bildung / Sexualerziehung von Kindern

Sexualerziehung in Kinderhäusern versteht sich in erster Linie als lebensbegleitende Sozialerziehung. Nicht erst durch die Pubertät, sondern bereits mit bzw. vor ihrer Geburt werden Kinder zu sexuellen Wesen. Dabei gilt es, klar zu unterscheiden zwischen der kindlichen Sexualität und der von Erwachsenen.

Kindliche Sexualität ist unbefangen, spielerisch, spontan und bezieht dabei alle Sinne mit ein. Kinder pflegen in der Regel einen natürlichen Umgang mit Sexualität, in dem sie ihren Körper (und ggf. auch den eines anderen Kindes) neugierig erkunden.

Darauf haben sie ein Recht, benötigen jedoch auch klare und verlässliche Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Wichtige Erfahrungen von Nähe und Distanz spielen eine ebenso große Rolle wie das Recht, eigene Grenzen zu setzen bzw. die Pflicht der Anderen, diese auch zu respektieren.

Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen in dem Kinderhaus ist zugleich ein wirksamer Schutz vor generellen Missbrauchserfahrungen.

4.1 Was bedeutet dies für den pädagogischen Alltag

- Die Kinder dürfen neugierig sein und Fragen stellen, die ehrlich, kindgerecht und authentisch beantwortet werden.
- Bereitstellung von kindgerechter Literatur.
- Geschlechtsorgane werden beim Namen genannt.
- Die Grenzen der Kinder werden respektiert und bestmöglich berücksichtigt (z.B. bei der Wahl der Bezugsperson für Toilettengang, Windel- oder Kleidungswechsel).
- Einhaltung von klar definierten Regeln z.B. bei sog. Doktorspielen:
Altersunterschied der beteiligten Kinder maximal zwei Jahre,
keine Gegenstände einführen, ein NEIN wird sofort akzeptiert.
- Die Eltern werden mit einbezogen unter besonderer Berücksichtigung von ggf. bestehenden kulturellen Aspekten.

In der Arbeit mit den Kindern werden bei diesen Themen unter anderem folgende Materialien verwendet:

- Projekte, Bilderbücher und andere Medien zum Thema Körper
- Projekte, Bilderbücher und andere Medien zum Thema Grenzen aufzeigen
- Projekte, Bilderbücher und andere Medien zum Thema Gefühle
- Kinder-Sachbücher und andere Medien zum Thema kindliche Sexualität

4.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Auch bei Kooperationen mit Eltern wird Wert auf die Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität gelegt. Die Differenzierung lässt sich wie folgt darstellen:

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist auf den Genitalbereich ausgerichtet, sinnliche Aspekte werden weniger
Schaffen von positiven Gefühlen beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	lustvoll, erotisch, meist mit sexuellem Phantasieren und Vorstellungen
Erkunden und Ausprobieren mit unterschiedlichen Spielpartnern (Doktorspiele, Rollenspiele, etc.)	meist beziehungsorientiert, traditionell auf langfristige Sexualpartnerinnen bezogen
unbefangen	oft schambesetzt, manchmal leistungsorientiert, aber auch tabuisiert
spontan, neugierig, spielerisch, im Moment lebend	zielgerichtet
unabhängig von gesellschaftlichen Sexualnormen und Schamgrenzen	an moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen stehen im Vordergrund	auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Initieren von Erwachsenen-Sexualität aus Neugierde (nicht aus Lustgewinn)	

Quelle: vgl. Renate Semper, Institut für Sexualpädagogik / ISP

In den städtischen Kinderhäusern werden Eltern präventive Maßnahmen nach Bedarf angeboten, z.B.:

- Elternabende mit externen Fachleuten zum Thema kindliche Sexualentwicklung o.ä.
- Schriftliche Informationen in der Kinderhaus-Konzeption
- Fragerunden mit Fachleuten
- Auslage von Fachliteratur und Infobroschüren
- Elternberatung, Elterngespräche
- Erläuterung des (sexual) pädagogischen Konzeptes

5. Intervenierende Maßnahmen in Kriesensituationen

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen.

Grenzverletzendes Verhalten sowie sexuelle Aktivitäten unter Kindern bedürfen einer fachlichen Bewertung dessen, was zu beobachten/zu hören ist. Handelt es sich um kindliches Neugierverhalten, wird es im pädagogischen Alltag mit Hilfe entsprechender Konzepte beantwortet. Sind es bestimmte Verhaltensweisen, die dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterliegen, so müssen diese entsprechend weiterbearbeitet werden.

Der Träger des Kinderhauses hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalls ein geregeltes Interventionsverfahren festgelegt.

5.1 Maßnahmen nach § 45 ff. SGB VIII

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertageseinrichtung.
- Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung, als grundsätzlich Verantwortlicher, ist unverzüglich zu informieren.
- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft und bearbeitet.
- In den Anlagen befinden sich ein Leitfaden mit Schemata und Formularen sowie Interventionen für den Fall, dass Hinweise oder Beschwerden zu Übergriffen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche eingehen. Diese sind zu verwenden.
- Sofern die Kinderhausleitung in Rückkopplung mit dem Träger zum Ergebnis kommt, dass es sich um nicht nur ganz geringfügige Übergriffe handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen (Freistellung, Umsetzung in einen Arbeitsbereich ohne Kontakt zu Kindern, Einführung eines strengen Vier-Augen-Prinzips) erwogen.
- Vorfälle müssen anhand der zur Verfügung gestellten Materialien deutlich, kleinschrittig und wertfrei dokumentiert werden. Ein Verfahren muss klare hierarchische Verantwortlichkeiten, und Handlungsschritte benennen. Der Träger leitet hieraus arbeitsrechtliche Schritte ab.
- Falls Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurden, müssen sie angemessen rehabilitiert werden.
- Die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sind zu erfüllen.

5.2 Verfahren nach § 8a SGB VIII

- Die Inhalte und die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Sicherung des Schutzauftrags auch außerhalb der Kindertageseinrichtung müssen allen Fachkräften, Neben- und Hauptamtlichen in den Einrichtungen bekannt sein. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationen, die Verfahrensabläufe, die Dokumentationen und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung muss klar und gesichert sein.
- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kümmern sich die beteiligten Fachkräfte um geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigte. Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das Kreisjugendamt.

Hierfür sind die Merkblätter, Checklisten und Formulare des Forum Verlag Herkert GmbH ergänzend zur Arbeitshilfe des Bodenseekreises zu verwenden (siehe Anlagen).

Klare Strukturen, eindeutige Verantwortlichkeiten und ein Klima, das die Reflexion anregt und unterschiedliche Standpunkte erlaubt, sind Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Kinderschutzes. Der wirksamste Ansatzpunkt des Trägers ist der Bereich seiner Beschäftigten. Wie bei einem Verdacht vorgegangen wird, orientiert sich grundsätzlich an der Sicherung des Kindeswohls. Das unterscheidet sich grundlegend von der Unschuldsvermutung im Strafrecht. Der Träger muss in Gefährdungssituationen prüfen, ob eine Freistellung der Person bis zur Klärung der Vorwürfe notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob andere Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden müssen.

6. Adressen und Kontakte im Bereich Kinderschutz

Institutionen	Kontaktdaten
Fachstelle Kinderschutz Landratsamt Bodenseekreis Glärnischstr. 1-3 88045 Friedrichshafen	Frau Sabrina Münzer Tel: 07541 204-5308 E-Mail: sabrina.muenzer@bodenseekreis.de
Morgenrot Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt Schlachthausstraße 5 88662 Überlingen	Tel: 07551 9444746 E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de www.beratungsstelle-morgenrot.de
Insoweit erfahrene Fachkräfte	Nicolas Zeiser Tel: 017672318128 E-Mail: nicolas.zeiser@komote.de Frau Laura Zeiser Tel: 01704135694 E-Mail: laura.zeiser@komote.de
KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg) Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart	Frau Melissa Haußmann Tel: 0711 6375-866 www.kvjs.de

7. Anlagen

- Fragebogen zur Potential- und Risikoanalyse in den städtischen Kinderhäusern
- Checklisten und Formulare zur Überprüfung und Bewertung möglicher Symptome einer Kindeswohlgefährdung*
- Merkblätter, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und § 1666 BGB sowie zur Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Umgang mit Verdachtsfällen*
- Leitfaden und Checklisten sowie Dokumente zur Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Dokumentation von Elterngesprächen*
- Arbeitshilfe zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung im Bodenseekreis
- Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende
- Selbstverpflichtungserklärung Externe*

* Diese Anlagen bestehen aus direkt einsetzbaren Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und –dokumentation nach § 8a SGB VIII. Da für sie ein Urheberrechtsschutz seitens des Forum Verlag Herkert GmbH, Merching gilt, sind sie der digital abrufbaren Fassung nicht beigelegt.